Bundesministerium
für Verkehr

Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4211
Fax +49 228 99-300-807-4211

bearbeitet von:
Dr. Katja Rettemeier

Referat WS 12

ref-ws12@bmv.bund.de

www.bmv.de

Betreff: Einführung Merkblatt „Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2025“

Bezug: a) Bericht der BAW 2300-B3952.03.01.10233 vom 07.07.2025
b) Erlass WS 13/5257.16/5-7 vom 13.09.2011
c) Erlass WS 12/5257.16/5-7 vom 29.06.2012
d) Erlass BW 21/52.05.00-30-1/100 VA 79 vom 30. April 1979
e) Erlass BW 21/52.05.00-30-1/187 VA 79 vom 20. August 1979
f) Erlass BW 21/52.05.00-30-1/27 VA 80 vom 19. Februar 1980
Aktenzeichen: WS 12 501030101#00001#0006
Datum: Bonn, 21.07.2025

Das mit Bezugserlass eingeführte Merkblatt „Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD), Ausgabe 2011“ wurde von der Bundesanstalt für Wasserbau unter Beteiligung der Bundesanstalt für Gewässerkunde und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes überarbeitet. Das MSD, Ausgabe 2025 wurde an geänderte bzw. neu eingeführte BAW-Merkblätter und DIN-Normen angepasst. Weiterhin wurden bei der Überarbeitung des MSD Erkenntnisse aus zwischenzeitlich im Rahmen der Dammnachsorge durchgeführten umfangreichen Untersuchungen zur Standsicherheit der Dämme an den Bundeswasserstraßen berücksichtigt.

Das grundlegende Sicherheitskonzept wird durch die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beibehalten. Eine Überprüfung der nach den MSD, Ausgaben 1998, 2005 und 2011, durchgeführten Standsicherheitsuntersuchungen ist deshalb grundsätzlich nicht erforderlich. Für Dämme, für

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

GOLD

die keine ausreichende Standsicherheit ermittelt wurde und die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen noch nicht begonnen wurde, ist eine Überprüfung der Standsicherheitsuntersuchungen auf Grundlage des MSD, Ausgabe 2025, erforderlich.

Auf nachstehende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- In der überarbeiteten Fassung des MSD neu aufgenommene Nachweise, die im MSD (2011) nicht geregelt waren, jedoch aus einschlägigen DIN-Normen (z. B. DIN 19712 oder DIN 19700-13) und sonstigen allgemeinen technischen Regelwerken abgeleitet wurden bzw. dort neu geregelt wurden, sind:
  - Nachweis der Sicherheit bei Erdbeben (auf Grundlage von DIN 19700-13 und DIN EN 1998-1)
  - Nachweis der Sicherheit gegen Spreizen am Böschungsfuß (entsprechend DIN 19712)
  - Nachweis der Sicherheit gegen Gleiten des Dammes auf der Aufstandsfläche (entsprechend DIN 19712)

  Diese Änderungen erfordern grundsätzlich keine Überarbeitung bereits abgeschlossener Untersuchungen.
- Wenn möglich wird für die Nachweisführung auf bestehende Regelwerke verwiesen und auf eine redundante Regelung im MSD verzichtet. So wurden die im MSD (2011) enthaltenen Nachweise gegen Materialtransport entfernt und auf die entsprechenden, in den eingeführten BAW-Merkblättern MMB und MAK genannten Regelungen verwiesen.
- Im Textteil des Merkblattes werden die für die Nachweisführung erforderlichen Vorgaben für Einwirkungen, Widerstände und Bemessungssituationen genannt. Ergänzende Detail-, Hintergrund- und weiterführende Informationen sind in Anlagen enthalten.
- Da numerische Verfahren zur Berechnung der Dammdurchströmung und der Gesamtstandsicherheit des Dammes standardmäßig eingesetzt werden, wurde auf den weiteren Ansatz des Mindestquerschnitts verzichtet.
- Der Abschnitt zum Bewuchs wurde mit einer Novellierung des maßgebenden Dammquerschnittes für zulässigen Bewuchs grundlegend überarbeitet. Es wurde klar herausgestellt, welche Arten von Bewuchs auf dem Damm im Regelfall zugelassen werden. Zudem wurden Ausnahmefälle definiert, die einen bestimmten Gehölzbewuchs in einzelnen Zonen auf der Dammböschung zulassen.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

GOLD

Unabhängig davon nehme ich die Einführung des MSD, Ausgabe 2025 zum Anlass, die Aktualität des Baubestandswerks für den Gültigkeitsbereich des MSD bis zum 31.12.2026 zu überprüfen.

Dies betrifft im Besonderen:

- Flussseitendämme (Dämme an Schleusenkanälen, Dämme als Teil des Gewässerbetts im Mündungsbereich von Kanälen in Flüsse und Längsdämme). Hier weise ich besonders auf die vorübergehende Bemessungssituation Hochwasser und die Anforderungen im Zusammenhang mit Stauanlagen insbesondere im Hinblick die Novellierung der DIN 19700-13 hin.
- Kanalseitendämme: Erfassung der Dämmer, für die noch keine ausreichende Standsicherheit nachgewiesen werden konnte. Bei größeren Defiziten bitte ich um Bericht und Vorlage eines entsprechenden Nachrechnungs- bzw. Bauprogramms.

Die Ausgabe 2025 des MSD ersetzt die Ausgabe 2011 und wird hiermit für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingeführt. Die Bezugserlasse b) und c) werden aufgehoben. Dieser Erlass wird in die „Wasserstraßenspezifische Liste Technischer Baubestimmungen (WLTB)“ unter Abschnitt „8.2 Gewässerbett“ aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die Erlasse zur Dammstandsicherheit BW 21/52.05.00-30-1/100 VA 79 vom 30. April 1979, BW 21/52.05.00-30-1/187 VA 79 vom 20. August 1979 und BW 21/52.05.00-30-1/27 VA 80 vom 19. Februar 1980 behalten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Dr. Katja Rettemeier

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

ADFC-ZERTIFIZIERTER FAHRRADFREUNDLICHER ARBEITGEBER · NACH WELTWEITEN STANDARDS
GOLD